

Protokoll über die 39. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Garching b. München am 27.07.2010

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.07.2010
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:25 Uhr
Ort, Raum:	Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin	x			
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Amtsleitung: Hr. Weichbrodt
Geschäftsbereich I:
Geschäftsbereich II: Hr. Zettl
Geschäftsbereich III: Hr. Janich

Von der Presse sind anwesend:

MM: Hr. Bauer
SZ:

Weitere Anwesende:

Frau Angelika Kölle
Herr Christian Hans
Herr Alexander Bautzmann

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Generalsanierung Grundschule West, Schaffung Ganztagschule; Ermächtigung zur Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphasen 2-4
- 3 43. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Watzmannring (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148)“; Aufstellungsbeschluss, Würdigung der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung für diesen Bereich eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 157 "Erweiterung General Electric"; Beschluss zur Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen i. R. d Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Freigabe für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 5 Stellungnahme der Stadt Garching zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dietersheim Süd-West und Süd-Ost"
- 6 45. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des ehemaligen Bundeswehrlagers Hochbrück; Sachstandsbericht vertragliche Zwischennutzung
- 7 Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit weiterer Krippenplätze in der Krippe "Die Hippos"
- 8 Haushaltsbericht 2010
- 9 Anfrage der Nachbarschaftshilfe Garching bezüglich einer Großtagespflege in Garching
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 11.1 Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD, BfG und Bündnis 90 / Die Grünen zum weiteren Vorgehen bei der Gestaltung des Ortsparks;

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Familie Zacharias fragte nach dem Sachstand zur Öffnung des Mühlfeldweges.

Die Erste Bürgermeisterin antwortete, dass der einstimmige Beschluss vorliegt, dass der Mühlfeldweg auf die B 471 erweitert wird.

Die Planung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

TOP 2 Generalsanierung Grundschule West, Schaffung Ganztagschule; Ermächtigung zur Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphasen 2-4

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 18.02.2010 dem Vorentwurf zur Umsetzung der Ganztagsklassen an der Grundschule West zugestimmt.

Am 15.12.2009 hat der Stadtrat beschlossen, zur prinzipiellen Lösungsfindung die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen die COPLAN AG mit den Architektenleistungen Gebäude für die Leistungsphasen 2-4 zu beauftragen.

Zur Erstellung des Entwurfs und der Genehmigungsplanung bedarf es der Beauftragung mit den Ingenieurleistungen der Fachprojektierung zu den Leistungsphasen 2-4.

Die COPLAN AG hat mit Angebotsschreiben vom 22.01.2010 ein Angebot gemäß Honorarkonditionen HOAI 2009 vorgelegt:

Honorarzone III Mindestsatz für Planung Freianlagen, Tragwerksplanung und Thermische Bauphysik, Honorarzone II Mindestsatz für Planungen bei GWA, Wärmeversorgung, Lufttechnische Anlagen, Gebäudeautomation, Elektroplanung, Bauakustik, Raumakustik.

Nebenkosten Pauschal mit 3 v.H. des Nettohonorars.

Grundlage der Honorarermittlung für alle Leistungsphasen sind die Anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 Fassung Dez. 2008.

Vorläufige Honorare gemäß Angebot auf Grundlage der Grobkostenschätzung Stand Dez. 2009 in € brutto inkl. Nebenkosten:

Freianlagen	6.712,12 €
Tragwerksplanung	21.948,63 €
Thermische Bauphysik	5.964,13 €
GWA	3.400,58 €
Wärmeversorgung	7.432,18 €
Lufttechnische Anlagen	4.881,57 €
Gebäudeautomation	1.995,59 €
Elektroplanung	21.638,21 €
Bauakustik	3.553,30 €
Raumakustik	4.108,55 €

Unter der Haushaltstelle 2.21300.94900 sind Mittel in ausreichender Höhe vorhanden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.06.2010 dem Stadtrat empfohlen, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphasen 2-4 zur Schaffung der Ganztagsklassen an der Grundschule West mit der COPLAN AG wie dargestellt abzuschließen.

II. Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphasen 2-4 zur Schaffung der Ganztagsklassen an der Grundschule West mit der COPLAN AG wie dargestellt abzuschließen.

TOP 3 43. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Watzmannring (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148)“; Aufstellungsbeschluss, Würdigung der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung für diesen Bereich eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2008 beschlossen, für das Grundstück Fl. Nr. 1861 den Bebauungsplan Nr. 148 „Nördlich Watzmannring“ aufzustellen und den vorgestellten Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange freizugeben.

Ziel des Bebauungsplans ist es, an diesem aus ortsplanerischer Sicht sehr gut geeigneten Standort Wohnbauland zu entwickeln. Das Planungsgebiet soll einer der südlich angrenzender Einfamilienhausstruktur angepassten Wohnnutzung zugeführt werden.

Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Da der von der Planung betroffene Bereich im derzeit geltenden Flächennutzungsplan vom 18.05.1979 mit integriertem Landschaftsplan vom 01.09.1978, aktualisiert am 01.12.2003 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann das Vorhaben nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher entsprechend zu ändern.

Die Stadt Garching führt derzeit ein Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch. Der Flächennutzungsplanvorentwurf vom 22.11.2007, auf dessen Grundlage bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.12.2007 bis 15.02.2008 durchgeführt wurde, weist den bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereich bereits als Wohnbaufläche aus.

Da jedoch absehbar ist, dass das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, soll der von der Planung betroffene Bereich aus dem Verfahren zur Neuaufstellung ausgekoppelt werden und als eigenständiges Flächennutzungsplanänderungsverfahren des seit dem 18.05.1979 geltenden Flächennutzungsplans weitergeführt werden. Hierzu ist der Aufstellungsbeschluss für die 43. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Watzmannring (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148)“ erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB ist bereits im Zuge des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auf der Basis des Flächennutzungsplanvorentwurfes vom 22.11.2007 in der Zeit vom 20.12.2007 bis zum 15.02.2008 erfolgt. Deshalb kann auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet werden und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB der 43. Änderung des Flächennutzungsplans (Planstand 11.06.2010) für den Planbereich nach dem Aufstellungsbeschluss direkt erfolgen. Der Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung (Planstand 15.06.2010) lag für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses als Anlage bei. Er wird nochmals in Allris als Anlage beigefügt, jedoch nicht mehr verschickt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden für den Planbereich keine Anregungen vorgebracht, sodass keine Anregungen zu würdigen sind.

Die Flächennutzungsplanänderung wird von Herrn Strohmayer, vom Planungsbüro GSU, als besondere Leistung im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung erstellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Aufstellungsbeschluss für die 43. Flächennut-

zungsplanänderung „Nördlich Watzmannring (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148)“ zu fassen und den Flächennutzungsplanentwurf vom 15.06.2010 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für die 43. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Watzmannring (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148)“ zu fassen und den Flächennutzungsplanentwurf vom 15.06.2010 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 157 "Erweiterung General Electric"; Beschluss zur Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen i. R. d Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Freigabe für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 17.09.2008 stellte Herr Dr. Carlos Haertel von General Electric Global Research einen Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137 „General Electric“. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 20.11.2008 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137 „General Electric“, 1. Änderung.

In seiner Sitzung am 29.04.2010 beschloss der Stadtrat, den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuändern auf einen Änderungsbebauungsplan, der den Namen Bebauungsplan Nr. 157 „Erweiterung General Electric“ trägt.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung von neuen Baufeldern östlich des bestehenden Gebäudes Fl. Nr. 1892 zur Erstellung von Versuchshallen für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung. Es werden vier Baufelder als Sondergebiet SO 1 – SO 4 mit einer Grundfläche (GR) von insgesamt max. 4050 m² und einer GRZ von 0,65 ausgewiesen. Die max. Geschossfläche (GF) beträgt 8000 m².

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 beschlossen, den vorgestellten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und integrierten Umweltbericht i. d. F. vom 31.03.2010 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben, wobei die Auslegung der Planunterlagen erst nach erfolgtem Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Änderung des Durchführungsvertrages erfolgen durfte. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 12.05.2010.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.05.2010 mit 21.06.2010, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.05.2010 mit 21.06.2010 durchgeführt.

In dieser Zeit sind eine Reihe von Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben. In Würdigung aller vorgebrachter Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

1. Schreiben des Landratsamtes München vom 16.6.2010 (Anlage 1)

1) zu Ziff. 4.1

Sachvortrag / rechtliche Würdigung:

Anrechnung der zugelassenen Überschreitung der Baugrenze durch Dachüberstände, Vordächer, Rampen und Eingangsvorbauten auf die festgesetzte Grundfläche.

Die Überschreitung der Baugrenze durch o.a. Bauteil ist von untergeordneter Wichtigkeit und soll nicht bei der Berechnung der Grundflächen der Hauptgebäude berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung 4.1 wird ergänzt. Die festgesetzte Grundfläche der Gebäude darf durch die Flächen der zugelassenen Überschreitung der Baugrenze durch Dachüberstände, Vordächer, Rampen und Eingangsvorbauten überschritten werden.

2) zu Ziff. 4.2 und 5.4

Sachvortrag:

1. Gesetzliche Abstandsflächen können nicht eingehalten werden. Die Festsetzung 4.2 ist daher herauszunehmen.
2. In der Begründung sollte noch eine Aussage zu Belichtung, Belüftung, Feuerwehrumfahrt ergänzt werden
3. Dachaufbauten können durch ihre Lage und ihre Höhe Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben. Es wird empfohlen den Abstand von der Gebäudeaußenwand und deren Höhe festzusetzen.

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschläge:

Zu Punkt 1.

Eine Regelung der Abstandsflächen ist durch die im B- Plan ausgewiesenen Baugrenzen und Höhenlagen ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung 4.2 im B- Plan entfällt.

Zu Punkt 2.

Die geplante Nutzung der Testhallen ist sehr unterschiedlich, d. h. die erforderliche Belichtung und Beleuchtung wird entsprechend der jeweiligen Nutzung angepasst und erfüllt. Bei Schaffung von Arbeitsplätzen in den neu erstellten Hallen wird die Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV eingehalten.

Gemäß Industriebaurichtlinie 5.2.2 ist eine Feuerwehrumfahrt nur bei einer geschlossenen Bebauung über 5000,00 m² erforderlich. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten, notwendigen Bewegungsflächen und Gebäudezugänge – bei Halle 1 von der Nordseite, Halle 2 von der Südseite, Halle 3 und 4 von der Westseite – sind durch die geplanten Stichstraßen gewährleistet. Die notwendigen Feuerwehruzufahrten sind hiermit erfüllt. Ein weiterer Brandschutz wird durch die in den Hallen geplanten selbständigen Feuerlöschanlagen (Sprinkler) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu Punkt 3.

Da es sich hier um Testhallen für Forschung und Entwicklung handelt, können Dachaufbauten erforderlich sein. Eine Regelung der Dachaufbauten ist daher erforderlich. Die Aufbauten werden auf eine Höhe von 3,50 m ab OK Dach und einer Gesamthöhe ab OK Gelände auf 13,50 m begrenzt. Der Mindestabstand von der Vorderkante des Daches soll 2,00 m betragen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan unter 4.2 eingefügt:

„Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m ab Oberkante Dach, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 13,50 m ab OK Gelände und einem Mindestabstand von 2,00 m von der Dachvorderkante der Gebäude sind zulässig. Die Dachaufbauten werden bei den Abstandsflächen nicht berücksichtigt.“

3) zu Ziff. 5.6

Sachvortrag/rechtliche Würdigung:

Es fehlt eine Festsetzung zur Gestaltung der Gebäude im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die Gestaltung der neuen Hallen richtet sich wie angegeben nach der vorhandenen Gestaltung des Hauptgebäudes. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Fassade des 2004 errichteten Gebäudes kurz – oder langfristig ändern wird. Eine Festlegung auf bestimmte Materialien wird hier nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten. Ein Hinweis auf Unterlassung von auffälligem Materialien oder grellen Farben reicht aus. In der Festsetzung 5.6 wird klarstellend ergänzt, dass sich die Materialwahl nach der vorhandenen Bausubstanz des Hauptgebäudes richtet.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung 5.6 erhält folgenden Wortlaut: „ Die Fassadengestaltung hat sich mit Materialwahl nach der vorhandenen Bausubstanz des Hauptgebäudes zu richten. Im Übrigen ist Art. 8 BayBO zu beachten.

4) zu Ziff. 2.1

Sachvortrag:

1. Die nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind mit eigenem Geltungsbereich festzulegen.
2. Die Entwicklungsmaßnahmen sind festzusetzen.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 1:

Die Ausgleichsfläche wurde und wird vom Eigentümer Freistaat Bayern als Gesamtmaßnahme als Ökofläche auf den Grundstücken Flur Nr.: 1987 und 1988 entwickelt. Die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans ist ein prozentualer Anteil dieser Gesamtfläche. Vom Freistaat Bayern ist keine gesonderte Aufteilung und Flächenausweisung beabsichtigt.

Zu Punkt 2.

Die Maßnahmen sind entsprechend des der Begründung beigelegten Entwicklungsziels und Pflegekonzepts der TUM vom Juni 2005 festgelegt und werden entsprechend ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

5) zu Ziff. 3.2.1

Sachvortrag:

1. Die Aussage „zusätzliche“ Bäume ist missverständlich.
2. Nach Umweltbericht soll pro 250 m² nicht überbautem Grundstück ein Baum der Wuchsklasse 1 oder 2 gepflanzt werden.
3. Eine Pflanzliste Wuchsklasse 2 fehlt.
4. Die Realisierung entlang von Erschließungsflächen mit Baum- und Heckenpflanzung ist nicht klar.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 1.

Mit zusätzlichen Bäumen sind die Bäume an der Ostseite der neuen Hallen gemeint.

Beschlussvorschlag:

Die Bemerkung „zusätzlich“ entfällt im Bebauungsplan.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 2.

Mit der geplanten Bepflanzung von dreizehn Bäumen an der Ostseite und zusätzlich auch fünf Bäumen an der Nordseite werden die Vorgaben des Umweltberichts, der einen Baum je

250 m² nicht überbauter Fläche fordert, mehr als erfüllt. Die unbebaute Fläche im Planungsgebiet beträgt ca. 2500 m², bei 18 Bäume könnte die nicht bebaute Fläche damit 4500 m² betragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 3.

Es wird nur die Pflanzung der Wuchsklasse 1 als ökologisch sinnvoll betrachtet. Die Wuchsklasse 2 ist daher entfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 4.

Der Text bezieht sich auf das gesamte Baugebiet des V+E Plans. Die Baum- und Heckenpflanzung ist bereits ausgeführt. Die Änderung ist nur eine ergänzende Maßnahme zur bestehenden Außenanlage. Die Erschließung ist bereits vollständig hergestellt und diese dient auch zur Erschließung der neuen geplanten Bebauung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

6). Redaktionelles

Sachvortrag:

- 1) Ziff. 3.3 die Nutzungsschablone ist Hinweis
- 2) Ziff. 5.3 die Bezeichnung lautet Bauweise statt Bebauung
- 3) Begründung/Umweltbericht
 - a) Ziff. 3 Verfassungsdatum des rechtskräftigen V+E Plans 3.6.2010
 - b) Ziff. 4.2 GRZ-Berechnung Bestand bzw. neue Nutzung unklar
 - c) Ziff. 5.2.3 Festsetzung Versickerungsflächen fehlt

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 1)

Die Nutzungsschablone ist besser unter Punkt III angeordnet.

Beschlussvorschlag:

Die Nutzungsschablone wird im Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 2)

Änderung der Bezeichnung „Bauweise“ statt „Bebauung“ ist sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Die Bezeichnung im Bebauungsplan 5.3 „Bebauung“ wird in „Bauweise“ geändert

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 3)

Die Angaben in der Begründung/Umweltbericht werden entsprechend korrigiert/übernommen. Die GRZ-Berechnung wird erläutert. Hinsichtlich der Festsetzung der Versickerungsflächen wird auf die Ausführungen zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamts verwiesen.

Beschlussvorschlag:

- a) es wird auf den rechtsgültigen FNP Bezug genommen und das Verfassungsdatum auf 3.6.2003 geändert.
- b) Die GRZ – Berechnung wird gesondert entsprechend erläutert.
- c) Siehe in den Bebauungsplan übernommene Hinweise des Wasserwirtschaftsamts München.

2. Schreiben des Landratsamtes München Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsbau vom 11.6.2010 (Anlage 2)

Sachvortrag:

1. Wegen der sehr nördlichen Lage der neuen Hallen wird der Maßnahmenträger gemäß §15 Abs.1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und eine Bepflanzung mit einer Reihe großkroniger Bäume wie an der Ostseite der Hallen vorzunehmen.
2. Vorgesehene Ausgleichsfläche ist auf dem Grundstück zu fixieren und ist im Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Rechtliche Würdigung:

Zu Punkt 1.

Eine Ergänzung der Bepflanzung an der Nordseite mit weiteren fünf Bäumen ist sinnvoll.

Zu Punkt 2.

Die Ausgleichsfläche wurde und wird vom Eigentümer Freistaat Bayern als Gesamtmaßnahme als Ökofläche entwickelt. Die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans ist prozentualer Anteil der Gesamtfläche. Vom Freistaat Bayern ist keine gesonderte Aufteilung beabsichtigt. Eine Meldung an das Landesamt für Umwelt ist vorgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Im Bebauungsplan werden an der Nordseite der Hallen fünf weitere Bäumen vorgesehen. Der prozentuale Anteil an der Gesamtökofläche wird an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

3. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 01.06.2010 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

4. Schreiben des Wasserwirtschaftsamt vom 25.5.2010 (Anlage 4)

Sachvortrag:

1. Der in der Begründung angeführte Grundwasserstand mit ca. 4,00 m unter Gelände ist für die zukünftige Bebauung nicht zielführend und zu streichen. Bei Bemessung von Gebäuden ist zum Schutz gegen Grundwasserzutritt und Auftrieb der höchste Grundwasserstand HHW entscheidend. Im beplanten Bereich ist mit einem HHW von ca. 2 – 3 m unter Gelände zu rechnen.

2. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) wurde zum 1.10.2008 geändert. Demnach fallen auch Gewerbeflächen in den Geltungsbereich der Verordnung.

Es sollen die vorgeschlagenen Hinweise aufgenommen werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Anforderungen durch die bestehende HHW werden berücksichtigt.

Die bevorzugte Oberflächenentwässerung ist nur sinnvoll und möglich, wenn dafür geeignete und ausreichend große Flächen im Baugebiet vorhanden sind. Wenn die geforderten Bedingungen nicht vorhanden sind, ist eine Rigolen-Entwässerung eine geeignete Alternative.

Beschlussvorschlag:

Der MGW wird gestrichen und es werden folgende Hinweise aufgenommen:

1. „Bauten und Bauteile sind bis auf eine Niveau von HHW +0,30 m wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Der maßgebliche Wasserstand ist von einem fachkundigen Büro zu ermitteln.“

2. „Das auf Dachflächen und sonstigen versiegelten Bereichen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern. Von den einzelnen Bauwerbern ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den zugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGB) Anwendung finden oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt.

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden nicht verwirklicht werden, ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung ist nur im Ausnahmefall anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine vorgenannte Möglichkeit ausschließen. Für die Bemessung und Planung der Entwässerungsanlagen sind das Arbeitsblatt A 138 (Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen) und das Merkblatt M 152 (Nachweis der Gewässerverträglichkeit) der DWA anzuwenden.“

5. Schreiben des Landratsamtes München, Kreisheimatpfleger, vom 27.5.2010 (Anlage 5):

Sachvortrag:

Die gesetzlichen Regelungen für Landschafts- Natur- und Grundwasserschutz sind zu beachten. Zu Tage tretende Bau- und Bodendenkmäler sind zu sichern und dokumentieren.

Rechtliche Würdigung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für Landschafts- Natur- und Grundwasserschutz sind in Begründung/Umweltbericht dokumentiert und werden eingehalten.

Die Sicherung und Dokumentation etwa zu Tage tretenden Bodendenkmäler wird eingehalten. Für den ersten Bauabschnitt wurde bereits eine Sondierung durch ein gesondert beauftragtes Archäologisches Büro ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Vorgaben werden eingehalten.

6. Schreiben der e-on Bayern AG vom 28.5.2010 (Anlage 6):

Sachvortrag:

1. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
2. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Sicherheit und der Betrieb der Anlage werden durch die geplante Bebauung nicht berührt.

Die Errichtung von zusätzlichen Transformatorstationen erfolgt unter fachlicher Beteiligung der e-on Bayern AG.

Beschlussvorschlag :

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

7. Schreiben der IHK für München und Oberbayern vom 15.06.2010 (Anlage 7):

Beschlussvorschlag :

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

8. Schreiben der SWM Infrastruktur Region GmbH vom 07.06.2010 (Anlage 8):

Beschlussvorschlag :

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

9. Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 21.06.2010 (Anlage 9):

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag :

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Anregungen sehr allgemein ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren gehalten werden, werden die Anregungen als allgemeine Anregung aufgefasst über alternative Ausgleichsmodelle nachzudenken und bei künftigen Planungen anzuregen. Da für die vorliegende Planung die Ausgleichsflächenregelung bereits abgeschlossen ist, können diese Überlegungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Geantwortet, aber keine Anregungen vorgebracht haben die E.ON Netz GmbH, Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Interoute Germany GmbH, die Bayerngas GmbH, das Gewerbeaufsichtsamt, die Gemeinde Ismaning, die Gemeinde Eching, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Staatliche Bauamt Freising.

Der Bau-, Planung- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 einstimmig

Protokoll über die 39. Sitzung des Stadtrates
am 27.07.2010

beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den so geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 157 „General Electric“ (Planstand 27.07.2010) für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Stellungnahmen wurden bereits mit der Beschlussvorlage für die Sitzung am 29.06.2010 verschickt und sind nur noch als Anlage in Allris eingestellt, werden aber nicht mehr verschickt.

Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen und den so geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 157 „General Electric“ (Planstand 27.07.2010) für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 5 Stellungnahme der Stadt Garching zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dietersheim Süd-West und Süd-Ost"

I. Sachvortrag:

Die Gemeinde Eching hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 die Stadt Garching um Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten.

Die Änderung sieht die Ortsabrundung von Dietersheim Richtung Süden vor. Neben der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten ist Richtung Garching die Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Apartmenthaus / Hotel sowie in einem Teilbereich Gewerbegebiet vorgesehen.

Die Gemeinde Eching hat in den letzten Jahren im Ortsteil Dietersheim zwei Bebauungsverfahren durchgeführt, die eine Zunahme der Bevölkerung (2 % / jährlich) ermöglichen. Mit der hier vorgelegten Bauleitplanung soll das angestrebte Ziel eines verstärkten Wachstums der Bevölkerung weiter realisiert werden. Die notwendige Ausweisung der Infrastrukturflächen für den Gemeindebedarf erfolgt mit folgenden Zweckbestimmungen: Schule, soziale Zwecke, Sportanlage.

Einwohneranteil Dietersheim am 26.04.2010	1.380
Einwohneranteil Dietersheim 2025	3.300

In den in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Wohngebieten sollen 700 Personen wohnen können.

Östlich der B11 hat die Gemeinde Eching in Richtung Garching ihre mögliche bebaubare Fläche damit ausgereizt, da die jetzige Ortsabrundung der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet entspricht.

Westlich der B11 kann sich die Gemeinde Eching westlich der jetzt ausgewiesenen Flächen perspektivisch eine weitere Entwicklung vorstellen.

Hauptinhalt bezüglich der Ausweisung der Gewerbeflächen ist es, einem ansässigen Unternehmen eine Erweiterungsperspektive zu ermöglichen. Die Gewerbeflächenausweisung umfasst insgesamt ca. 2 ha, davon nimmt das Apartmenthaus / Hotel knapp einen halben ha in Anspruch. Nachdem die Hauptschließung des SW-Teils zunächst ein Gewerbegebiet durchquert bevor die Wohngebiete erreicht werden, kommt - so ist es in der beigefügten Begründung aufgeführt - der Straßenraumgestaltung erhebliche Bedeutung zu. Mit ihrer Hilfe will die Gemeinde Eching für einen ansprechenden Ortseingang sorgen und gerade dadurch im gewerblichen Bereich eine klare städtebauliche Ordnung unterstützen. Die ersten diesbezüglichen Darstellungen (Grünflächenausweisung) sind im Plan bereits enthalten. Weitere Überlegungen wird die Gemeinde Eching im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anstellen.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, sofern sich die Grundzüge der Planung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching nicht ändern, am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (23:1, StR Hütter):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, sofern sich die Grundzüge der Planung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching nicht ändert, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen.

TOP 6 45. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des ehemaligen Bundeswehrlagers Hochbrück; Sachstandsbericht vertragliche Zwischennutzung

I. Sachvortrag:

Östlich der B 13 befindet sich ein großes Areal an ehemals militärisch genutzter Gebäude und Freiflächen. Zwischenzeitlich wurden große Teile der militärischen Nutzung entzogen und stehen unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Mit Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanneuaufstellung wurde eine Teilfläche aus diesem Gesamtareal bereits als Gewerbegebiet vorgesehen. Im beiliegenden Lageplan als Fläche 1 gekennzeichnet. Dieses Gebiet ist derzeit überwiegend an Gewerbebetriebe vermietet. Auch die Stadt Garching hat ein Gebäude als Obdachlosenunterkunft angemietet.

Östlich dieser ausgewiesenen Gewerbeflächen liegt die Sportplatzfläche des FC Hochbrück, die ebenfalls mit der Flächennutzungsplanneuaufstellung als Sportplatzfläche ausgewiesen wurde. Der FC Hochbrück hat diese Flächen angemietet (Fläche 2).

Ebenfalls östlich des Gewerbegebietes befindet sich eine kleine Kleingartenanlage, die an einzelne Schrebergartenbesitzer vermietet sind.

Sämtliche Mietverträge sind befristet bis 31.12.2010. Die Flächennutzungsplanneuaufstellung konnte nicht wie erhofft weitergeführt werden. Die Flächen bis 31.12.2010 bauleitplanerisch zu sichern ist nicht realistisch. Deshalb strebt die Verwaltung mit der BIMA eine befristete vertragliche Weiternutzung der bisher bestehenden Mietverträge für die Dauer von 3 Jahren an.

Ein entsprechender Vertragsentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Inzwischen ist auch der sogenannte Mob-Stützpunkt (Fläche 3) an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) übergeben worden. Die BIMA ist bzw. muss daran interessiert sein, diese derzeit leer stehenden Gebäude wirtschaftlich zu verwerten. Im Rahmen eines Ortstermins, an dem auch die Regierung von Oberbayern, das LRA München teilnahmen wurde festgestellt, dass aufgrund des benachbarten FFH-Gebietes das sog. „Verschlechterungsgebot“ zu beachten ist. Für die BIMA bedeutet dies, dass gegenüber der bisherigen militärischen Nutzung im Falle einer Neuvermietung sich die Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm) der Mietflächen gegenüber dem FFH-Gebiet nicht verschlechtern dürfen. Die BIMA steht diesbezüglich bereits mit Interessenten (vorwiegend staatliche Institutionen) in Verhandlung. Dies sind jedoch nur an langfristigen Nutzungen interessiert. Aus Sicht der Verwaltung sollte in die vertragliche Zwischennutzung der ehemalige Mob-Stützpunkt ebenfalls einbezogen werden.

Der Verwaltung hält es aufgrund des o.g. Sachverhaltes für erforderlich, mit der BIMA einen Vertrag abzuschließen, der Weiternutzung der bestehenden Mietverhältnisse sowie die Nutzung des Mob-Stützpunktes ermöglicht.

Die Stadt Garching muss während der Vertragslaufzeit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die künftigen Nutzungen festlegen bzw. schaffen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss fasste am 20.07.2010 folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Stadt Garching stimmt einer befristeten vertraglichen Weiternutzung der bestehenden Mietverträge über den 31.12.2010 hinaus für weitere 3 Jahre zu.

Auch die Vermietung des Mob-Stützpunktes ist wie im Sachvortrag beschrieben in den Vertrag aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Vertrag zu verhandeln. Der Vertragsentwurf ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

In die Städtebauliche Vereinbarung ist eine Option für eine Vertragslaufzeit weiterer 2 Jahre aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat nimmt die Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Kenntnis und beschließt einstimmig:

Die Stadt Garching stimmt einer befristeten vertraglichen Weiternutzung der bestehenden Mietverträge über den 31.12.2010 hinaus für weitere 3 Jahre zu.

Auch die Vermietung des Mob-Stützpunktes ist wie im Sachvortrag beschrieben in den Vertrag aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Vertrag zu verhandeln. Der Vertragsentwurf ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

In die Städtebauliche Vereinbarung ist eine Option für eine Vertragslaufzeit weiterer 2 Jahre aufzunehmen.

TOP 7 Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit weiterer Krippenplätze in der Krippe "Die Hippos"

I. Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 13.09.2007 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung weitere 15 (insgesamt 27) Plätze in der Kinderkrippe „Hippos“ am MPI als bedarfsnotwendig anerkannt. Die damals geplante Umbau- und Erweiterungsmaßnahme ist umgesetzt. Die Stadt Garching beteiligte sich an den Investitionskosten mit 161.100 € (Stadtratsbeschluss vom 22.01.2009) und erhielt eine staatliche Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes von 148.000 €. Derzeit sind 26 der insgesamt 54 Plätze mit Garchinger Kindern belegt.

Die Kindertagesstätte „Hippos“ (Betriebskindertagesstätte des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik) wurde zum 01.07.2010 von der Wichtelakademie als Träger übernommen. Da der Bedarf an Krippenplätzen noch nicht gedeckt ist, plant der neue Betreiber erneute Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in den Sommerferien, um weitere 18 Plätze zu schaffen. Die neu zu schaffenden 18 Krippenplätzen sollen vorrangig den Kindern aus Garching zur Verfügung stehen. Für diese 18 Plätze wurde auch die Bedarfsanerkennung bei der Stadt Garching beantragt.

Für das nächste Kindergartenjahr sind bisher 22 Plätze von Garchinger Kindern belegt, wobei die noch freien Plätze ab September noch sukzessive vergeben werden. Auch die aktuellen Wartelisten der Wichtelakademie zeigen, dass etwa die Hälfte der Kinder aus Garching kommt.

Bisher wurden immer die Hälfte der geplanten Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MPI und ESO vorrangiges Belegungsrecht hatten und dadurch nicht die gesamten Plätze an Garchinger Kinder vergeben werden.

Der von der Wichtelakademie vorgelegten Kostenplan betragen die zuwendungsfähigen Baukosten 303.318,61 €. Gemäß Art 27 Abs. 3 BayKiBiG hat der Träger der Krippe ein Drittel der Kosten für den Erweiterungsbau aufzubringen. Bei Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Kommunen, welche Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt haben, nach Art 27 Abs. 3 BayKiBiG einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln zu leisten. Es müssen somit zunächst weitere Plätze in der geplanten Krippe als bedarfsnotwendig anerkannt werden.

Für den Ausbau der Krippenplätze gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach dem Sonderförderprogramm für Investitionskosten „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ in Höhe von min. 60 %, max. 80 % der zuwendungsfähigen Baukosten in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Gemeinde, für die Stadt Garching somit 60 %.

Bei einer Anerkennung von 18 Krippenplätzen als bedarfsnotwendig entstehen folgende Kosten für die Stadt Garching:

Gesamtkosten		303.318,61 €
2/3 Gesamtkosten (Förderanteil)		202.212,41 €
./ . Krippenförderung	60 %	112.327,44 €
./ . Ausstattungskosten: 18 Plätze	a`1250,00 €	22.500,00 €
Eigenanteil Stadt Garching		67.384,96 €

Bei einer Anerkennung von 9 Krippenplätzen verringern sich die Kosten um die Hälfte:

Gesamtkosten		151.659,31 €
2/3 Gesamtkosten (Förderanteil)		101.106,20 €
./ . Krippenförderung	60 %	56.163,72 €
./ . Ausstattungskosten : 9 Plätze	a`1250,00 €	11.250,00 €
Eigenanteil Stadt Garching		33.692,48 €

Die Kindertagesstätte befindet sich in zwei Gästehäuser A1 und A2, die in den Jahren 2006 und 2008 umgebaut wurden. Für den Umbau des Gästehaus A2 hat die Stadt Garching 2006 keine staatlichen Zuweisungen erhalten. Für dem Umbau des Gästehaus A1 im Jahr 2008 hat die Stadt Garching , wie anfangs geschildert, eine Zuweisung in Höhe von 148.000,00 € erhalten. Der erneute Umbau dieses Gebäudes greift in den bereits geförderten Bestand ein, so dass die Zweckbindung von 25 Jahren nicht eingehalten wird. Nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern ist zwar das neue Umbauvorhaben förderfähig, aber der Zuweisungsbescheid vom 21.11.2008 würde anteilig zurückgefordert werden.

Die neuen Krippenplätze verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Gästehäuser. Auch die Baukosten verteilen sich in etwa gleichen Teilen auf die beiden Gebäude. Eine genaue Kostenschätzung getrennt nach Gebäuden wird von der Wichtelakademie noch vorgelegt.

Bei einer Bedarfsanerkennung von 9 Krippenplätze erfolgt der Antrag auf Zuweisung für Maßnahmen nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ nur für den Umbau des Gebäudes A2, damit umgeht man die Problematik mit der Zweckbindung für die bisher gezahlte Förderung des Gebäudes A1.

Das Angebot an Betreuungsplätzen im Bereich der unter dreijährigen Kindern deckt die Nachfrage bisher noch nicht. Eine Entspannung ist wohl erst mit Fertigstellung des Kinderhauses zu rechnen. Die neuen Krippenplätze bei der Wichtelakademie würden voraussichtlich schon ab September/Oktober 2010 zur Verfügung stehen.

Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, neun weitere Krippenplätze in der Betriebskindertagesstätte „Hippos“ des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik -Träger Wichtelakademie- als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

TOP 8 Haushaltsbericht 2010

I. Sachvortrag:

Mit Stand 30.06.2010 ergaben sich folgende Soll- und Ist- Einnahmen und Ausgaben:

	Ansatz	AO-Soll	Ist Ansatz	HH Reste VJ	AO HHR VJ
Verwaltungshaushalt					
Einnahmen	34.186.000,00	23.040.036,74	13.642.678,83	0,00	0,00
Ausgaben	34.186.000,00	18.850.485,03	13.724.738,53	0,00	0,00
Saldo	0,00	4.189.551,71	-82.059,70	0,00	0,00
Vermögenshaushalt					
Einnahmen	17.419.000,00	3.976.365,71	4.510.819,71	7.321.900,00	1.638.698,50
Ausgaben	17.419.000,00	2.891.819,61	2.643.963,94	15.867.147,35	5.280.366,58
Saldo	0,00	1.084.546,10	1.866.855,77	-8.545.247,35	-3.641.668,08
Gesamthaushalt					
Einnahmen	51.605.000,00	27.016.402,45	18.153.498,54	7.321.900,00	1.638.698,50
Ausgaben	51.605.000,00	21.742.304,64	16.368.702,47	15.867.147,35	5.280.366,58
Saldo	0,00	5.274.097,81	1.784.796,07	-8.545.247,35	-3.641.668,08

Bei den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind im Soll bereits mehrere Jahressollstellungen enthalten (z.B. Grund-, Gewerbesteuer, Mieten, Kreisumlage), so dass sich ein etwas verzerrtes Bild ergibt. Die Istzahlen sind daher aussagekräftiger. Verrechnungen innerhalb des Haushaltes sind noch nicht gebucht, so dass die Ist-Einnahmen und Ausgaben noch unter 50 % liegen.

Im Vermögenshaushalt ist nach wie vor ein gewisser „Zahlungsrückstand“ zu verzeichnen, da viele Projekte noch nicht begonnen (z.B. Kinderhaus) oder noch nicht kassenwirksam geworden sind. Bei den Haushaltsresten des Vermögenshaushaltes sind Soll und Ist identisch. Das Gesellschafterdarlehen in Höhe von 3 Mio. € wurde von der EWG Anfang Juli zurückgezahlt und ist somit in obiger Statistik noch nicht enthalten.

Entscheidend für die Haushaltssituation ist die Entwicklung der Steuereinnahmen. Bei den Grundsteuern sind ca. 30.000 € Mindereinnahmen zu erwarten. Zur Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung kann man derzeit noch nicht viel sagen. Die Zahlungen für das 1. Quartal lagen im Plan, die für das 2. Quartal werden erst Ende Juli bekanntgegeben und ausbezahlt. Daher auch das Ist-Defizit im Verwaltungshaushalt. Nach derzeitigem Stand sind bei der Einkommensteuerbeteiligung Mehreinnahmen von ca. 300.000 € möglich, bei Umsatzsteuerbeteiligung und Einkommensteuerersatz wird der Ansatz wohl erreicht.

Das große Fragezeichen steht auch in diesem Jahr angesichts der wirtschaftlichen Situation hinter der Gewerbesteuerentwicklung. Hier ist ein ständiges Auf und Ab zu registrieren. Nachzahlungen aus Vorjahren stehen Anträge auf Reduzierung der Vorauszahlungen gegenüber. Mehrere Unternehmen (auch größere Steuerzahler der Vorjahre) leisten überhaupt keine Vorauszahlungen mehr. Der momentane Stand (20.07.) der Gewerbesteuerveranlagung liegt bei ca. 12,1 Mio. €. Im Haushalt eingeplant sind 12,5 Mio. €. Wie die Entwicklung der Vorjahre zeigt, ist es durchaus noch möglich, den Ansatz zu erreichen. Allerdings besteht auch die Gefahr, dass bei verstärkten Rückzahlungen die Veranlagung wieder rückläufig ist.

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin große Sparsamkeit angesagt. Für zusätzliche größere Ausgaben über die im Haushalt veranschlagten hinaus fehlen derzeit die Mittel, zumal noch weitere Ausgaben für Pflichtaufgaben (Kinderbetreuung) und kommunale Zuschüsse für „staatliche Wohltaten“ zu befürchten sind.

Außerdem sind noch ein paar Streitfragen bezüglich des U-Bahn-Baus und seiner finanziellen Auswirkungen für Garching ungeklärt.

Aufgrund dieser Risiken und der ungewissen Zukunft bei den Steuereinnahmen in den kommenden Jahren sind auch geplante Investitionen hinsichtlich ihrer momentanen Notwendigkeit zu hinterfragen, um notwendige Reserven für den Notfall zur Verfügung zu haben.

II. Beschlussantrag:

Der Stadtrat nimmt den Haushaltsbericht zur Kenntnis.

TOP 9 Anfrage der Nachbarschaftshilfe Garching bezüglich einer Großtagespflege in Garching

I. Sachvortrag:

Seit 1995 ist die Kindertagespflege in Garching eine vorwiegend für Kinder unter drei Jahren akzeptierte Betreuungsform. Momentan werden ca. 55 Kinder von 16 Tagesmüttern (Tagespflegepersonen = TPP) betreut. Die Kindertagespflege wird seit 2005 durch unsere Kinderkrippe „Nachbarskinder“ ergänzt. Hier werden seit der Vergrößerung 20 Kinder betreut.

Zu den Sprechstunden für die Kleinkindbetreuung kommen öfters Familien die unbedingt eine Betreuung benötigen, um den Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Viele junge Familien sind nach Garching gezogen, haben Eigentum erworben und sind unbedingt auf die Einnahmen der Ehefrau angewiesen.

Auf Grund des momentanen Engpasses bei der Kleinkindbetreuung wurde von Seiten der Nachbarschaftshilfe überlegt, wie man möglichst schnell Abhilfe schaffen könnte.

Stand 20.07.2010:

Kinderkrippe Nachbarskinder: bei 41 Anmeldungen zum Sep 2010 konnten zwölf Plätze vergeben werden. Bis Dez 2010 können noch weitere drei nachrücken. Auf Grund des Alters der Kinder werden in dem Krippenjahr 2010-2011 voraussichtlich keine weiteren Plätze frei.

Kindertagespflege: bis einschließlich Feb 2011 vierzehn Anmeldungen

Die Situation wird sich bestimmt entspannen, wenn das Kinderhaus fertig gestellt ist. Aber bis dahin ist die Lage sehr angespannt.

Eine im BayKiBiG verankerte gesetzliche Möglichkeit wäre die so genannte Großtagespflege.

Rahmenbedingungen:

Durch die Aufnahme in das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) wurde für die Kindertagespflege eine verbindliche rechtliche Grundlage geschaffen. Hierdurch gelangte die Tagespflege in der Familie aus der Grauzone und gewann deutlich an Qualität.

Die Großtagespflege stellt eine Erweiterung dieses Angebots dar und wird ebenfalls über das BayKiBiG geregelt.

Eine Kombination aus dem Besuch der Kindertagesgruppe und der Tagespflege in Familien ist bei Bedarf ebenfalls möglich.

Die Großtagespflege, mit ihrem institutionsähnlichen Charakter, stellt eine wertvolle neue Betreuungsform mit klaren und kontrollierbaren Qualitätsstandards dar.

Es dürfen maximal zehn gleichzeitig anwesende Tageskinder in einer altersgemischten konstanten Kindergruppe, mit maximal drei Kindern unter einem Jahr, betreut werden.

Bei unseren Tagesmüttern werden hauptsächlich Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Kindergarten Eintritt betreut. Ganz selten benötigen Eltern eine Betreuung vor dem

ersten Geburtstag. Mit drei Jahren gehen die meisten Kinder bereits in den Kindergarten. Zwei Tagesbetreuungspersonen mit Qualifikation (mindestens 100 Std.) sind notwendig bei einer Betreuung von acht Kindern. Für die Betreuung ab dem neunten Kind sind eine Betreuungsperson mit Qualifikation und eine pädagogische Fachkraft vorgeschrieben.

Die Kindertagespflege findet in angemieteten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagesbetreuungspersonen statt.

Räumlichkeiten:

Am Gowirichweg 6a befindet sich ein Siedlungshäuschen im Besitz der Stadt Garching. Gemäß Bebauungsplan ist der Abriss des Gebäudes und der Verkauf der neuaufgeteilten Grundstücke geplant. Das ist derzeit noch nicht möglich, da das Nachbargrundstück noch bewohnt wird (lebenslanges Wohnrecht nach Ablauf des Erbbaurechts) und beide Gebäude zusammenhängen.

Das Baugebiet ist gem. §4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen zwar vorwiegend dem Wohnen, aber zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Erdgeschoß des Hauses sind zwei große Räume mit Parkettboden, eine Küche, ein Bad und eine Toilette sowie zwei Fluchtwege vorhanden. Die Räume sind in guter Verfassung.

Bei einer Begehung mit Frau Lachner vom Kreisjugendamt und mit Herrn Jakesch von der Stadtverwaltung wurde festgestellt, dass die Räumlichkeiten mit einigen Veränderungen für die Großtagespflege geeignet wären. Die Umbaukosten belaufen sich nach ersten Schätzungen auf ca. 15.000 €. Unter anderem muss das Treppenhaus abgesichert werden, da momentan das Treppengeländer fehlt. Im oberen Stockwerk befinden sich auch zwei Räume. Die Tagesbetreuungspersonen müssen sich innerhalb der Räumlichkeiten einen festen Arbeitsplatz mit Telefonanschluss einrichten. Hierfür könnte einer der Räume genutzt werden. Die Umbaukosten belaufen sich nach ersten Schätzungen auf ca. 15.000 €.

Außenanlagen:

Es ist ein großer eingezäunter Garten vorhanden, der mit kleinen Veränderungen kindgerecht umgestaltet werden könnte.

Die Nähe zum Gelände am Garchingener See ist bei kleinen Ausflügen von großem Vorteil.

Personal:

Es müssen geeignete Personen gefunden werden, die bereit sind auf selbständiger Basis (wie jede andere TPP auch) hier tätig zu werden.

Die NBH bevorzugt die Variante mit einer pädagogischen Fachkraft als Leitung der Gruppe. Die zweite Person müsste mindestens die 100-stündige Qualifizierung als Tagespflegeperson absolviert haben. Zusätzlich müsste mindestens eine Person als Vertretung vorhanden sein. Um überhaupt Personal zu finden müsste die Großtagespflege mindestens zwei bis 3 Jahre laufen. Für eine mögliche Förderung mindestens 5 Jahre.

Außerdem sollten die Kinder, nach einer langsamen sensiblen Eingewöhnung, unbedingt die Möglichkeit haben die Betreuungszeit bis zum Kindergarten hier mit den gleichen Betreuungspersonen verbringen zu können.

Finanzierung:

Für die Großtagespflege stehen die gleichen kommunalen und staatlichen Zuschüsse (laut BayKiBiG) zur Verfügung, die für Tagespflegepersonen (TPPen) bezahlt werden, die zu Hause tätig sind. Der kommunale Zuschuss wird derzeit auf ca. 20.000 € geschätzt. Der genaue Betrag hängt von den Buchungszeiten ab.

Wie bereits erwähnt, arbeiten die TPPen selbständig. Sie würden das gleiche Betreuungsgeld erhalten wie die, die zu Hause Kinder betreuen. Allerdings müssten sie eine Miete bezahlen, um die Betreuungspauschale steuerlich absetzen zu können. Auf der anderen Seite hätten sie keine Auslagen wegen Essen, Verschleiß an der eigenen Wohnung etc.

Da es sehr aufwendig ist für 12-13 Personen (inkl. TPP) zu kochen, wird vorgeschlagen, für die Großtagespflege das gleiche Essen zu bestellen, das die Krippe bezieht. Das würde bedeuten, dass die Eltern hierfür 2,50 € pro Tag zusätzlich zur Gebühr bezahlen müssten. Damit die Großtagespflege für die Eltern nicht teurer wird als die Krippe, wäre es sinnvoll die gleiche Gebühr, wie bei der Krippe zu berechnen. Sonst könnte aus finanziellen Gründen hier noch eine zusätzliche Konkurrenzsituation entstehen.

Die Räumlichkeiten müssten von der Stadt Garching hergerichtet werden. Danach würden als Vorschlag 500,- € monatlich als Miete an die Stadt gezahlt werden. Um die Großtagespflege für die TPP (selbständig tätig) rentabel zu gestalten, sollten möglichst nur Kinder mit längeren Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Die Verwaltung prüft, ob es möglich aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 eine Förderung zu erhalten.

Einstimmiger Beschluss (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Anfrage der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. bezüglich der Einrichtung einer Großtagespflege in Garching, Gowirichweg 6a, für mindestens 5 Jahre grundsätzlich zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen und eine mögliche staatliche Förderung der Umbaumaßnahmen zu prüfen.

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;

Es liegen keine Mitteilungen aus der Verwaltung vor.

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 11.1 Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD, BfG und Bündnis 90 / Die Grünen zum weiteren Vorgehen bei der Gestaltung des Ortsparks;

Die Stadtratsfraktionen von SPD, BfG und Bündnis 90 / Die Grünen stellen einen schriftlichen Antrag zum weiteren Vorgehen bei der Gestaltung des Ortsparks. Der Antrag liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Dietmar Gruchmann
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Amtsleitung
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:

Schriftführer/in: